

Im Bereich der Rechtspflege gilt es, die Vielzahl der theoretischen und praktischen Fragen mit auszuarbeiten, die beim Auf- und Ausbau eines wirksamen Systems der Verbrechens Vorbeugung und -bekämpfung als einem integrierenden Teilsystem des Gesamtmodells der staatlichen Leitung der Gesellschaft entstehen. Darüber hinaus sind wissenschaftliche Grundlagen für die stete Vervollkommnung der Gesetzgebung auf den Gebieten des Strafrechts sowie des Zivil- und Familienrechts zu erarbeiten. Es gilt insbesondere, die gesellschaftliche Wirksamkeit der neuen, sozialistischen Gesetzbücher auf diesen Gebieten zu analysieren.

Auf den Gebieten des unmittelbar den wirtschaftlichen Reproduktionsprozeß gestaltenden Rechts (Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bodenrecht, Agrarrecht) sind komplex die Probleme seiner Entwicklung als Führungsinstrument der Staatsorgane sowie der Theorie und der Methoden der Gesetzgebung bei der komplexen Gestaltung der Volkswirtschaft entsprechend den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus herauszuarbeiten.

Die Weiterbildung von Führungskräften der staatlichen Organe ist inhaltlich bestimmt von der prinzipiellen Aufgabenstellung des VII. Parteitag, die Funktionäre zu befähigen, in ihrer gesamten Tätigkeit mit modernen Methoden sozialistischer Staatsführung „die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Bürger und der Interessen der sozialistischen Gemeinschaften mit den gesellschaftlichen Interessen ständig herzustellen“.²² Den ständig steigenden Anforderungen an die Staatsfunktionäre entsprechend, sowohl den politisch-ideologischen Anforderungen als auch denen der Kenntnis und Beherrschung der sich schnell entwickelnden Mittel und Methoden der Führungstätigkeit, mußte die gesamte Weiterbildung von Anfang an als System entwickelt werden. Ausgehend von den oben genannten Aufgaben in der Forschung ist dieses System ständig zu vervollkommen. Diesem Prozeß der Entwicklung einer höheren Qualität von Forschung und Lehre an der Akademie entsprachen voll die Festlegungen über ihre Aufgaben und ihre Stellung im Statut der DASR²³ sowie ihre davon bestimmte Verantwortung für die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Staat und Recht.²⁴

Seit ihrem VII. Parteitag hat die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands in schöpferischer Anwendung der Lehren von Marx und Lenin über die Diktatur des Proletariats und in Auswertung der praktischen Erfahrungen der Sowjetunion einen entscheidenden Beitrag zur Theorie des Marxismus-Leninismus geleistet, der für die gesamte staats- und rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung ist, ja, der ihr prognostische Orientierung gibt. Unsere sozialistische Verfassung, in der das Wesen unserer Gesellschafts- und Staatsordnung prägnant formuliert wurde, ist Beweis der schöpferischen Verwirklichung der Lehre des Marxismus-Leninismus in der DDR.

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus ist das Modell der sozialistischen Gesellschaftsordnung als einer relativ selbständigen Formation, das wissenschaftlich begründet und durch das bewußte Handeln der

²² Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1967, S. 93

²³ vgl. Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, GBl. II 1967 S. 137 ff.

²⁴ Vgl. ebenda.